

TOP		-Ö-
-----	--	-----

Wirtschaftsreferat

l.	٧	0	rl	a	g	е

⊠ zur Beschlussfassung □ als Bericht					
Gremium	Stadtrat				
Sitzungsteil	öffentlich				
Datum	19.10.2005				

		Sitzungster min	Abstimmungsergebnis				
	bisherige Beratungsfolge		einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-
				angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen
1							
2							
3							

<u>Betreff</u>

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (Fortschreibung des LEP 2003) – Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 12.Juli 2005

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom	
11.10.2005	
<u>Anlagen</u>	

Beschlussvorschlag

- 1. Grundsätzlich wird dem LEP-Entwurf 2005 bis auf zwei Einwände zugestimmt.
- 2. Zu B V 1.6.4 (Z) Die Vorhaltung der Fläche für die Anlegung einer zweiten Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnberg soll seitens der Stadt Fürth abgelehnt werden. Aufgrund der im Zusammenhang mit einer zweiten Start- und Landebahn zu erwartenden Immissionsbelastungen und der damit verbundenen Ausweitung der Lärmschutzbereiche im Norden von Fürth wird die Vorhaltung der Fläche für die zweite Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnberg abgelehnt.
- 3. Zu A I 3.1.4 Die Berücksichtigung der Metropolregion Nürnberg wird anerkannt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass immer noch zu viel vom großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER und zu wenig vom Kern der Metropolregion Nürnberg (Der von den 5 kreisfreien Städte und 7 Landkreise Mittelfrankens, dazu Stadt/Landkreis Bamberg und Bayreuth mit dem Landkreis Forchheim (Oberfranken) und Stadt Amberg mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt aus der Oberpfalz gebildet wird.) die Rede ist.

Der Kern der Metropolregion Nürnberg sollte namentlich (s. oben) aufgeführt werden.

Sachverhalt

I. Das bisherige LEP (in Kraft getreten am 01.03.2003) wurde bereits umfassend fortgeschrieben. Es soll durch die jetzige Fortschreibung gestrafft werden.

Neben dieser Straffung wurde im LEP auch erstmalig eine Unterscheidung der Festlegungen in **Ziele** der Raumordnung und **Grundsätze** durchgeführt. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des ROG. Nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG lösen die **Ziele** der Raumordnung eine strikte, nicht durch Abwägung überwindbare Beachtenspflicht aus; **Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen**.

Die *Grundsätze* sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d. h. sie können beim Abwägungsprozess überwunden werden.

Der vorliegende Textentwurf (256 S.) wurde von der Verwaltung geprüft. Seitens des Baureferates wurden insbesondere die für den großen Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen (weitere große Verdichtungsräume in Bayern sind Augsburg und München) konkret genannten **Ziele** beleuchtet und hierbei geprüft, inwieweit bauleitplanerische Belange der Stadt Fürth im Änderungsentwurf betroffen sein können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung des LEP dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit unterliegt.

Im Teil A des LEP werden **Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur** aufgezeigt. Hiervon sind für das gemeinsame Oberzentrum N-FÜ-ER aus bauleitplanerischer Sicht folgende relevant:

" Die Stärkung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen als wirtschaftlicher Impulsgeber und kulturelles Zentrum für den nordbayerischen Raum sowie in seiner Brückenfunktion zu den mittelosteuropäischen Ländern ist von besonderer Bedeutung. Die Weiterentwicklung als Kern mit

(Anm. Der von den 5 kreisfreien Städte und 7 Landkreise Mittelfrankens, dazu Stadt/Landkreis Bamberg und Bayreuth mit dem Landkreis Forchheim (Oberfranken) und Stadt Amberg mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt aus der Oberpfalz gebildet wird.)

einer europäischen Metropolregion ist anzustreben" (formuliert als Grundsatz). Die Aufstufung als Metropolregion begründet somit umfassende Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei sind jedoch die Ziele

A I 3.2.1 (Z)

"Bestehende Raumnutzungskonflikte, insbesondere die erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen von Wohn-. Gewerbe-, Erholungs- und Verkehrsfunktionen, sollen abgebaut und neue verhindert werden. Eine umweltverträgliche, flächensparende Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Versorgungseinrichtungen soll gesichert und geschaffen werden."

und

A I 3.2.3 (Z)

"Die Verkehrsverhältnisse sollen durch Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsberuhigung verbessert werden."

zu beachten:

Hinsichtlich der Einstufung als Metropolregion wird unter A I 6.2 folgendes Ziel formuliert:

"Hierzu sollen die nationalen und internationalen verkehrlichen Anbindungen der Metropolregionen und die innerregionale Erschließung verbessert sowie die Standortattraktivität für internationale Institutionen und Unternehmen erhöht werden."

Im Teil B des LEP werden **Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche** aufgestellt. Hiervon sind h. E. für das gemeinsame Oberzentrum N-FÜ-ER aus bauleitplanerischer Sicht folgende relevant:

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft wird auf die Gebiete beschränkt, die noch nicht mit dem eigenen Instrumentarium der Naturschutzverwaltung gesichert sind, aber wegen ihrer Naturausstattung und ihrer Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen (**B I 2.1.1**) Damit werden Doppelregelungen künftig vermieden.

Mit der Regionalplanung müssen die im Regionalplan verbleibenden Vorbehaltsgebiete abgestimmt werden, da in einigen Randbereichen die in der Vergangenheit erfolgte generelle Ausweisung bzw. Übertragung von Landschaftsschutzgebieten als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet überholt ist (z. B. wegen Wegfall i. R. der Fortschreibung der LSchV).

"Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden." (B I 2.2.9.1) Dieses Ziel ist hinsichtlich der in Aussicht genommenen Westumgehung – u. a. wegen der Durchschneidung des Zenntales (FFH-Gebiet) relevant.

Die Hochwasserproblematik wird in der Zielsetzung B I 3.3.1.2 thematisiert:

"Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet Hochwasser) in den Regionalplänen gesichert werden.

Die unter **B II Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen** aufgestellten Ziele und Grundsätze beinhalten h. E. keine wesentlichen Veränderungen . Hinzuweisen ist u. a. auf die Maßgaben der Kaufkraftabschöpfung im Oberzentrum Nürnberg und die Begründung der Verflechtungsbereiche (s. S. 164 ff.).

In Kapitel **B V Nachhaltige technische Infrastruktur** wird als Ziel die Einbindung Bayerns in das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz, hier der "Aus- und Neubau der ICE-Strecken München-Nürnberg und Nürnberg Landesgrenze (- Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit – Schiene Nr. 8" aufrecht erhalten.

Ebenso der sechsstreifige Ausbau der Autobahnstrecken A 3 Aschaffenburg-Nürnberg und A 6 Heilbronn-Nürnberg.

Die Fläche für die Anlegung einer zweiten Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnberg soll freigehalten werden (B V 1.6.3 (Z)). Unveränderte Übernahme des seit 01.03.1994 in der Verordnung vom 25.02.1994 (GVBI S.25,ber. S. 668) enthaltenen Ziels .

Aufgrund der im Zusammenhang mit einer zweiten Start- und Landebahn zu erwartenden Immissionsbelastungen und der damit verbundenen Ausweitung der Lärmschutzbereiche wird die zweite Start- und Landebahn seitens der Stadt Fürth abgelehnt.

Der Abbau von Luftverunreinigungen – insbesondere in den Verdichtungsräumen – und die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionspläne (Ziel B V 5.2.) soll an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden, wie auch die unter B V 6.4.1 aufgeführten Ziele bzw. textlichen Restriktionen für die Lärmschutzbereiche (Zonen A, B, C) des Nürnberger Verkehrsflughafens; hierzu gab es hinsichtlich der Auswirkung auf die kommunale Bauleitplanung bereits gesonderte Stellungnahmen und Vorlagen des Baureferates.

Das Kapitel **B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung** wurde in allen Bereichen wesentlich gestrafft und durch Wegfall einzelner Vorgaben die kommunale Eigenverantwortung für das Siedlungswesen gestärkt (entfallen ist z. B. der Auftrag an die Regionalplanung, bei Bedarf quantitative Zielvorgaben für die Ausweisung von Bauflächen festzulegen).

Nachdem nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG die Gemeinden das Recht haben, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, kann die gemeindliche Planungshoheit somit nur dann eingeschränkt werden, wenn standortspezifische Nutzungsarten aus überörtlichen Gründen von höherem Gewicht sind und deshalb einer landesplanerischen Regelung bedürfen. Dem o. g. Grundsatz wurde durch die Reduzierung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Regionalpläne deshalb auch die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend zu berücksichtigen sind (§ 9 Abs. 2 ROG).

Hinsichtlich der anlässlich der FNP-Fortschreibung aufgetauchten Hinterfragung der weiteren Siedlungsentwicklung soll an dieser Stelle nochmals auf die landesplanerisch mögliche überorganische Wohnsiedlungsentwicklung in zentralen Orten hingewiesen werden. Diese werden u. a. durch den Ersatz- und Auflockerungsbedarf aufgrund Überalterung oder Funktionswechsel von Wohngebäuden und gestiegener Wohnansprüche, aber auch in Hinblick auf eine angemessene Zuwanderung begründet.

In Bezug auf die demografische Entwicklung – der Anteil der über 60-jährigen soll von heute 23 % auf 37 % 2020 steigen, ist absehbar, dass mehr und mehr Wohnungen nachgefragt werden, die altengerechtes, barrierefreies und betreutes Wohnen ermöglichen.

Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten werden auf S. 246 gleichermaßen hinreichend begründet. Grundsätzlich wird eine interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Gewerbegebieten angeregt.

Die im bisherigen LEP verbleibenden Inhalte zum Kapitel B VI wurden letztendlich nur durch die Wertung als Ziel bzw. Grundsatz entsprechend gewichtet.

Die zum LEP erstellte **Begründung** erscheint hinsichtlich des Umfangs kaum gestrafft, (der Seitenumfang hat sich von 167 auf 174 S. erhöht).

Die Berücksichtigung der Metropolregion Nürnberg wird anerkannt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass immer noch zu viel vom großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER und zu wenig vom Kern der Metropolregion Nürnberg (Der von den 5 kreisfreien Städte und 7 Landkreise Mittelfrankens, dazu Stadt/Landkreis Bamberg und Bayreuth mit dem Landkreis Forchheim (Oberfranken) und Stadt Amberg mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt aus der Oberpfalz gebildet wird.) die Rede ist.

Der Kern der Metropolregion Nürnberg sollte namentlich aufgeführt werden.

Die Anlage zur Begründung beinhaltet eine **Status-quo-Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2002-2020 in den Regionen**.

Für die Industrieregion Mittelfranken wird von 2002/2010 ein Zuwachs von 2,6 % und von 2010/2020 von nochmals 1,5 % prognostiziert. In differenzierten Berechnungen nimmt die Stadt Fürth diesbezüglich eine Spitzenposition ein.

Das System der zentralen Orte und Entwicklungsachsen sowie die aufgezeigte naturräumliche Gliederung (siehe Anlage) hat sich als landesentwicklungsplanerische Vorgabe bewährt und wurde im vorliegenden LEP-Entwurf beibehalten.

Die v. g. Ausführungen sind sicherlich nicht abschließend. Aufgrund des LEP-Umfangs konnten seitens der Verwaltung nur einzelne Ziele behandelt werden. Viele der landesplanerischen Zielsetzungen sind bereits im BauGB sowie der Neuregelungen durch das BauROG zum 01.01.1998) als generelle Planungsziele, Planungsleitlinien und Optimierungsgebote enthalten und wurden in der Stellungnahme des Baureferates v. 19.11.2001 zum LEP 2003 weiter ausgeführt.

Abschließend ist festzustellen, dass das fortgeschriebene LEP gegenüber der bisherigen Fassung h. E. insgesamt optimiert wurde, da der Regionalplanung nicht mehr Zielvorgaben für die Bauflächenentwicklung vorgegeben werden können.

	Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten				
	⊠ nein ☐ ja Gesamtkos	sten €	\boxtimes] nein	☐ ja		€
	Veranschlagung im Haushalt	·					
	X nein ja bei Hst.	Buc	dget-Nr.	im	Vwhh	Vn	nhh
	wenn nein, Deckungsvorschlag:						
	Zustimmung der Käm Be	eteiligte Dienststeller	n: Ref. III,V, AWI				
	liegt vor:	A RpA	weitere:				
	Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers e	erforderlich:	☐ ja ☐	nein			
	Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteilig	j t	□ja □]nein			
•							
II	. BMPA/StR/SD zur Versendung	j mit der Tageso	rdnung				
Ш	. Ref. VI						
	Fürth, 11.10.2005						
	Unterschrift des Referenten	Sachb Röser	pearbeiter/in:			Tel.: 1895	